

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz (BFVO)**

Betrifft: Friedhof Lenzerheide und Friedhof Zorten

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) BR 500.000

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Der Friedhofkommission, der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.

#### **Art. 2**

Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:  
a) Der Friedhof Lenzerheide  
b) Der Friedhof Zorten

#### **Art. 3**

Aufgaben des Gemeindevorstandes

a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofkommission  
b) Erlass der Ausführungsbestimmungen  
c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung

**Art. 4**Friedhof-  
kommission

Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren ernannt.

**Art. 5**Aufgaben der  
Friedhof-  
kommission

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erarbeitung von Budgetanträgen zuhanden des Gemeindevorstandes
- b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde
- c) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung
- d) Entscheid über Gräberabruf
- e) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen
- f) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu dieser Verordnung)

**Art. 6**Aufgaben der  
Gemeinde-  
verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen
- c) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- d) Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- e) Organisieren einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind
- f) Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2
- g) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
- h) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes
- i) Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfalle unter Einbezug der Friedhofkommission
- j) Publikation Gräberabruf und persönliche Benachrichtigung

**Art. 7**

Aufgaben der  
Abteilung Bau

Der Abteilung Bau obliegen folgende Aufgaben:

- a) Öffnung und Schliessung der Gräber
- b) Präsenz während der Bestattung
- c) Räumung der abgerufenen Gräber
- d) Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen
- e) Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofanlagen

**II. Bestattungswesen****Art. 8**

Anrecht auf  
Bestattung

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Vaz/Obervaz werden bestattet:

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Vaz/Obervaz gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Mit Bewilligung des Vorsitzenden der Friedhofkommission für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

**Art. 9**

Todesfall und  
Anordnung  
der  
Bestattung

<sup>1</sup>Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindeverwaltung und an das betreffende Pfarramt.

<sup>2</sup>Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto)
- b) Bestellung des Grabgeläutes
- c) Beschaffung des Sarges, der Urne und des Kreuzes
- d) Bestellung Sarg-Träger

<sup>3</sup>Sind keine Angehörigen da, sorgt die Friedhofkommission für eine schickliche Beerdigung.

**Art. 10**

Bestattungs-  
kosten und  
Grabmiete

<sup>1</sup>Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung.

<sup>2</sup>Die Bestattung umfasst:

- a) Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- b) Öffnung und Schliessung des Grabes.
- c) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- d) Grabgeläute

**Art. 11**

Bestattungs-  
zeiten

<sup>1</sup>Bestattungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag statt, in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr. Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die Angehörigen in Rücksprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung.

**Art. 12**

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

**Art. 13**

Überführung  
und  
Aufbewahrung

<sup>1</sup>In der Regel sind die Leichen innert 24 Stunden in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen.

<sup>2</sup>Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung soll 5 Tage nicht überschreiten.

**Art. 14**Bestattungs-  
behältnisse

Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.

**III. Friedhofswesen****Art. 15**Art der  
Bestattung

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

**Friedhof Lenzerheide**

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Reihennischengrab Urne (sofern freie Nischen vorhanden; max. 2 Urnen)
- d) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- e) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)
- f) Familiengrab (max. zwei Erdbestattungen und/oder mehrere Urnen)

**Friedhof Zorten**

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- d) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)

Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

**Art. 16**

Allgemeine  
Bestimmungen  
zu den  
Grabarten

Urnengrab

**<sup>1</sup>Reihengrab/Reihennischengrab Urne**

Die Leichenasche ist in einer Urne zu verwahren, die mit Name und Jahreszahl (Geburt und Tod) des Verstorbenen gekennzeichnet ist.

Familiengrab

**<sup>2</sup>Familiengrab**

Familiengräber können von der Friedhofkommission an Einwohner der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen zugelassen (links/rechts). Weitere Erdbestattungen sind erst nach Ablauf der Grabesruhe auf der jeweiligen Seite möglich. Urnenbestattungen sind, unabhängig von der Grabesruhe, jederzeit möglich.

Kindergrab

**<sup>3</sup>Reihengrab für Kinder**

Kinder werden bis zum Alter von 10 Jahren in Kindergräbern beigesetzt.

**Art. 17**

Grabesruhe  
und  
Grabräumung

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen, wobei die Dauer der Grabesruhe ab Erstbelegung gilt.

<sup>2</sup>Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre und kann auf Wunsch der Angehörigen jeweils um 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist werden noch vorhandene Gegenstände durch die Abteilung Bau entsorgt.

<sup>4</sup>Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### **Art. 18**

Friedhof-  
unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Friedhofanlagen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

#### **Art. 19**

Öffentlichkeit  
und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen und für alle zugänglich. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt.

#### **Art. 20**

Grabunterhalt

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen der Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

<sup>2</sup>Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während zwei Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch die Abteilung Bau abgeräumt und entsorgt werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten.

#### **Art. 21**

Grabmäler  
und Grab-  
einfassungen

<sup>1</sup>Das Grabmal und die Grabeinfassung sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Grabmal und Urnennischenplatte tragen Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.

<sup>2</sup>Die Friedhofkommission kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

<sup>3</sup>Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind nicht gestattet.

Inscription  
Urnengrab

<sup>4</sup>Bei Urnengräbern entlang von Friedhofmauern wird die Tafel für die Inschrift von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung gemäss den Vorgaben der Gemeinde ist Sache der Angehörigen.

Inscription  
Gemeinschaftsgrab

<sup>5</sup>Auf Wunsch ist beim Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein möglich. Art, Grösse, Farbe und Anordnung der Schrift sind vorgegeben. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt für max. 20 Jahre bestehen.

<sup>6</sup>Die Kosten für die Grabmäler und die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

## Art. 22

Eingabe und  
Bewilligung  
für Grabmäler

<sup>1</sup>Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse von Auftraggeber und Ersteller
- b) Art der Bestattung
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person mit Geburts- und Todestag
- d) Angabe des Materials und der Bearbeitungsart aller Sichtflächen
- e) eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie masstäblich eingezeichneter Inschrift und Ornamente
- f) vorgesehener Versetztermin

<sup>2</sup>Für die Beurteilung von besonderen Projekten können Detailzeichnungen und Modelle verlangt werden.

**Art. 23**

Fristen

<sup>1</sup>Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen erst nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

<sup>2</sup>Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden. Vor dem Setzen der Grabeinfassung und des Grabmals ist immer mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 24**Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.

**Art. 25**Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.

**Art. 26**Aufhebung  
bestehenden  
Rechts

Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat am 20.08.2019 und dem Beschluss der Urnenbevölkerung am 24.11.2019 werden das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 17. Juni 1984 sowie die Friedhofordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 6. Februar 1984 / 17. Juni 1984 ausser Kraft gesetzt.

**741.200**

Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFVO)

---

**Art. 27**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.